

LKP Aktuell

Mandanteninformation September 2023

Kassen-Nachschau

Hoch lebe die Kassendifferenz!

Seit 2018 hat die Finanzverwaltung aufgrund des § 146 b der Abgabenordnung die Möglichkeit zur **unangekündigten Kassen-Nachschau bei bargeldintensiven Betrieben**.

Die Prüfer dürfen hierbei **unangekündigt zu den üblichen Öffnungszeiten** die Geschäftsräume aufsuchen, sich die Kassensysteme und die dazugehörigen Dokumentationen zeigen lassen sowie Einsicht in die aufgezeichneten Daten nehmen. Üblicherweise wird auch ein **Kassensturz** (Feststellen des aktuellen Kassenbestandes und Abgleichen mit den Aufzeichnungen) verlangt.

Erstmals wurde nun in diesem Sommer bei einem Mandanten unserer Kanzlei eine solche Kassen-Nachschau durchgeführt – und alles hat gestimmt! Die Kassenaufzeichnungen waren **taggenau geführt** und die Belege der **Testkäufe** des Prüfers in den Wochen und Tagen zuvor konnten im Kassensystem ordnungsgemäß verbucht aufgefunden werden.

Die Dokumentation zur Kasse konnte vorgelegt werden und die auf den Kassenbons aufgedruckte **TSE-Serien-Nummer** wurde überprüft und bestätigt (TSE ist die verpflichtend vorgeschriebene technische Schutzmaßnahme im Kassensystem zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Aufzeichnungen).

Positiv hervorgehoben hat der Prüfer die **Verbuchung von Kassendifferenzen**: im täglichen Bargeschäft sind kleinere Kassendifferenzen üblich. Versehentlich wird unbemerkt ein falscher Betrag des eingenommenen Geldes getippt oder das Rückgeld falsch aus der Kasse genommen. Kassendifferenzen sind fast nicht zu vermeiden und müssen daher gebucht werden.

Im Prüfungsfall - bei täglichen Kassenumsätzen um 2.000 € bei 200 bis 300 Kundenkontakten - waren dies täglich immer Beträge zwischen 5 ct und 10 €. Diese Differenzen wurden nach dem abendlichen Kassensturz erfasst und täglich verbucht. Ein weiteres Indiz für den Prüfer, dass hier die Kasse ordnungsgemäß geführt wird.

Sozialversicherungsprüfung

Wieder mal der Phantomlohn

Bereits des Öfteren haben wir über die Problematik des Phantomlohns berichtet. Aufgrund einer aktuellen Betriebsprüfung wollen wir nochmals darauf hinweisen:

„Phantomlohn“ ist ein Begriff aus dem Sozialversicherungsrecht. Während für die Lohnversteuerung die Höhe des tatsächlich ausbezahlten Lohns entscheidend ist, gilt für die Sozialversicherung das sog. **Entstehungsprinzip**. Es kommt sozialversiche-

rungsrechtlich darauf an, welche **Ansprüche beim Arbeitnehmer** entstanden sind. Diese stellen dann die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge dar.

Ein Schulbuchfall für den Phantomlohn ist die Bezahlung des Arbeitnehmers unter dem Mindestlohn. Lohnsteuerlich ist der bezahlte Betrag zu versteuern – in der Sozialversicherung findet jedoch die erhöhte Bemessungsgrundlage unter Ansatz des gesetzlichen Mindestlohnes Anwendung.

Die Sozialversicherungsprüfer greifen das Thema derzeit verstärkt im Zusammenhang mit **Entgeltfortzahlungen im Krankheits- oder Urlaubsfall** bei üblicherweise bezahlten **Sonn-, Feiertags- und Nachzuschlägen (SFN-Zuschläge)** auf.

Im Krankheitsfall gilt das Lohnausfallprinzip. Dies bedeutet, dass der Arbeitnehmer so zu vergüten ist, als hätte er während der Krankheit gearbeitet. Das Urlaubsentgelt hingegen bemisst sich nach dem durchschnittlichen Verdienst des Arbeitnehmers 13 Wochen vor dem Beginn des Urlaubs.

Erhält der Arbeitnehmer üblicherweise SFN-Zuschläge, so sind diese bei der Entgeltfortzahlung zu berücksichtigen. Werden diese nicht berücksichtigt, wird der Sozialversicherungsprüfer gleichwohl einen Beitrag hierfür festsetzen.

Unabhängig davon, ob sozialversicherungsrechtliche Nachforderungen entstehen oder nicht, ist Arbeitgebern zu raten, den gesetzlichen Anspruch auf Berücksichtigung der SFN-Zuschläge bei der Berechnung der Entgeltfortzahlung oder des Urlaubsentgeltes zu beachten. Im Rahmen der Lohnbuchführung ist dies mit wenig Aufwand durch die Änderung der Lohnklasse möglich.

Grenzgänger

Besteuerungsrecht in Frankreich

Entlang der „Rheinschiene“ bezeichnet man als Grenzgänger Arbeitnehmer, die in Deutschland arbeiten, jedoch in Frankreich wohnen und auch regelmäßig täglich zu ihrem Wohnsitz zurückkehren. Sowohl Wohnsitzort als auch Arbeitsstelle müssen dabei geographisch in dem durch Verwaltungsvorschrift festgelegten Gebieten liegen.

Findet die Grenzgängerregelung Anwendung, so steht das **Besteuerungsrecht Frankreich als Wohnsitzstaat** zu. Zwischenstaatlich erfolgt ein Ausgleich zwischen Frankreich und Deutschland.

Ab 2023 müssen Grenzgänger eine **Steuer-Identifikationsnummer** vorlegen. Mangels Wohnsitzfinanzamt in Deutschland ist diese beim Betriebsfinanzamt des deutschen Arbeitgebers zu beantragen.

Sozialversicherung: Deutschland

Im Gegensatz dazu unterliegt der Grenzgänger sozialversicherungsrechtlich den deutschen Rechtsvorschriften. D.h. in der Regel ist er in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Un-

fallversicherung in Deutschland versicherungspflichtig. Zu beachten ist, dass er als Grenzgänger verpflichtet ist, die sozialversicherungsrechtliche Erfassung in Deutschland in seinem Heimatland mit einer sog. **A1-Bescheinigung** nachzuweisen. Diese wird derzeit in Grenzgängerfällen noch auf Papier ausgestellt und ist bei der deutschen Rentenversicherung zu beantragen.

Besonderheiten gelten, wenn der französische Arbeitnehmer teilweise auch an seinem **Wohnort im Home-office** für seinen deutschen Arbeitgeber tätig wird: Vor Corona war dies bis 25 % der Arbeitszeit möglich, zu Coronazeiten unbegrenzt und aufgrund eines neuen Abkommen zwischen Frankreich und Deutschland seit Juli 2023 zu 49,9 %.

Gesellschaftsrecht

Alles neu bei der GbR ab 2024

Zum 01.01.2024 tritt das **Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts** (MoPeG) in Kraft. Insbesondere für Gesellschaften bürgerlichen Rechts aber auch für Personenhandelsgesellschaften (OHG und KG) spricht man allgemein von einer Jahrhundertreform.

Bei der GbR heißt es Abschied zu nehmen vom sogenannten Gesamthandsvermögen. Bisher wurde das anteilige Vermögen eines Gesellschafters als sog. Sondervermögen angesehen, welches jedoch der gesamthänderischen Bindung unterlag.

Zukünftig wird das Gesellschaftsvermögen als **originäres Vermögen der Gesellschaft** angesehen.

Ist diese Neuerung im täglichen Leben vielleicht nur eine rechtstheoretische, so hat die zweite Neuerung hohe praktische Relevanz: Ab dem 01.01.2024 wird ein neues **Gesellschaftsregister auch für Gesellschaften bürgerlichen Rechts** eingeführt.

Zwar ist die Eintragung fakultativ, jedoch insbesondere dann gesetzlich vorgeschrieben, wenn nach dem 01.01.2024 Grundstückstransaktionen unter Beteiligung der GbR erfolgen sollen.

Da die Anmeldungen zum neuen Gesellschaftsregister elektronisch in öffentlich beglaubigter Form zu erfolgen haben, ist davon auszugehen, dass es im kommenden Jahr zu einer Vielzahl von Gesellschaftertreffen bei den Notariaten kommen wird.

Aus unserer Kanzlei

Am **Donnerstag, den 12.10.23** sind wir auf unserem alljährlichen Betriebsausflug. Daher ist an diesem Tag die **Kanzlei geschlossen**. In diesem Jahr steht „Bewegung & Kultur & Genuss“ auf dem Programm: Wir radeln zum ZKM in Karlsruhe, tauchen dort in die Welt der Kunst und Medien ein und schließen danach den Tag kulinarisch ab.

Neu bei LKP seit Anfang April 2023 ist **Steuerberaterin Yvette Mayer**. Nach Ausbildung und Studium hat sie 2022 erfolgreich das Steuerberaterexamen abgelegt. Derzeit absolviert sie zusätzlich den Lehrgang zur Fachberaterin für Unternehmensnachfolge. Wir freuen uns sehr, dass Frau Mayer bei uns ist.